§ 2 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle.

(2) [1]Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. [2]§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt.